



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement über die Schulzahnpflege

Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004

Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Thierachern

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Kostenbeiträgen.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfasst die erforderliche Prophylaxe in Form von jährlichen Kontrolluntersuchungen und regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule.

² Die Gemeinde gewährt Beiträge an die jährliche Kontrolluntersuchung. Zusätzlich werden Beiträge an die kieferorthopädischen Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen, geleistet.

II. Organisation

Kontrolluntersuchungen

Art. 3

¹ Die jährliche Kontrolluntersuchung ist verbindlich und muss innerhalb der per Infoblatt von der Schulzahnpflegeleitung angesetzten Frist erfolgen.

Schulzahnarzt

Art. 4

¹ Die Schulzahnärzte werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Vertrag.

Fachpersonal

Art. 5

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule kann Fachpersonal beigezogen werden, welches durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Schulzahnpflegeleitung **Art. 6**
Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird in der Regel durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

III. Ordentliche Kostenbeiträge

Kontrolluntersuchung **Art. 7**
¹ Für die jährliche Kontrolluntersuchung übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO).
² Die Schulzahnärzte rechnen direkt mit der Gemeinde ab. Untersuchungen bei anderen Zahnärzten werden durch die Eltern bezahlt. Zur Rückerstattung des vorgeschriebenen Betrages ist die Rechnung vorzulegen.

IV Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen

Anspruchsberechtigung
- allgemein **Art. 8**
¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der kieferorthopädischen Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.
² Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die kieferorthopädischen Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche
Verhältnisse **Art. 9**
Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Finanzielle Verhältnisse **Art. 10**
Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen beziehungsweise als Einkommen aufzurechnen.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens **Art. 11**
¹ Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode.

² Liegt noch keine rechtskräftige Veranlagung vor, erfolgt die Beitragszusicherung erst provisorisch und der Behandlungskostenbeitrag wird erst nach Vorliegen der definitiven Veranlagung rechtskräftig festgelegt.

Massgebende
Behandlungskosten

Art. 12

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Geltendmachung des
Beitrages

Art. 13

¹ Die kieferorthopädische Behandlung muss den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch ist vor Beginn der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Zur Begutachtung zieht die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt bei.

² Nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung oder einer Teilbehandlung sind zur Auslösung des Beitrages folgende Unterlagen bei der Gemeindeschreiberei einzureichen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

Beitragsberechnung

Art. 14

¹ Der Gemeindebeitrag an die kieferorthopädischen Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und Vermögen sowie der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 15

Behandlungskostenbeiträge, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements geltend gemacht und noch nicht ausbezahlt wurden, werden bezüglich der formellen Abläufe sinngemäss diesem Reglement unterstellt.

Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement inklusive Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004 genehmigt und per 1. August 2004 in Kraft gesetzt.

3634 Thierachern, 25. Mai 2004

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. P. Ochsenbein
Versammlungsleiter

sig. M. Gerber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 26. Juni 2004

GEMEINDESCHREIBEREI THIERACHERN

sig. M. Gerber
Gemeindeschreiberin



Anhang 1

zum
Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Thierachern, 15. März 2004

Anhang 2
zum Schulzahnpflege-Reglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen unter Aufrechnung Vermögensanteil gemäss Art. 10 des Reglements über die Schulzahnpflege													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Thierachern, 15 März 2004

